

Staatsbeitragsgesetz; Auswertung der internen Vernehmlassung

Gesetzesentwurf	Vernehmlassungsbemerkungen	Bemerkung FD
Staatsbeitragsgesetz		
Vom xx.xx.xxxx		
Der Grosse Rat erlässt auf Antrag seiner Kommission folgendes Gesetz:		

	<p>JSD: generell sollte in einem Ratschlag, von welchem Drittinstitutionen in hohem Mass betroffen sind, ein Wort der Anerkennung aufgenommen werden, da die subventionierten Institutionen wichtige Aufgaben für unsere Gesellschaft erbringen (und dies nicht selten günstiger als die öffentliche Hand).</p> <p>GD: Es fehlen Ausführungen dazu, ob Abgeltungen und Finanzhilfen bezüglich der Ausgabenbewilligung als neu oder gebunden zu betrachten sind (vgl. § 3 Staatsbeitragsgesetz ZH). Aufgrund der erforderlichen gesetzlichen Legitimation bezüglich Ausgabenbewilligung sind Abgeltungen grundsätzlich als gebunden zu betrachten.</p> <p>Eine Konkretisierung von Abgeltung und Finanzhilfe auf Verordnungsebene ist wünschenswert, da in der Praxis grössere Unschärfen auftreten können.</p> <p>Im Gesetz sollte geregelt werden, welche Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle in Bezug auf die Beitragsnehmenden zugewiesen werden.</p> <p>ED: Aus Gründen der einheitlichen Beitragsgewährung und der Rechtssicherheit sollten folgende Themen nicht allein der vertraglichen Vereinbarung überlassen, sondern im Gesetz geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prioritätenordnung bei der Kürzung von Staatsbeiträgen; - Umgang mit wesentlichen und zu Mehrkosten führenden Projektänderungen; 	<p>Diese Ansicht wird geteilt. Das Kapitel betreffend die finanzwirtschaftliche Bedeutung der Staatsbeiträge für den Kanton Basel-Stadt war bis zum Zeitpunkt der internen Vernehmlassung noch nicht fertiggestellt.</p> <p>Abgeltungen sind nicht immer strikt als gebunden zu betrachten und Finanzhilfen sind nicht immer neue Ausgaben. So können auch Abgeltungen als finanzrechtlich neu eingestuft werden, wenn ein Handlungsspielraum besteht. Das Kriterium der erforderlichen gesetzlichen Legitimation reicht dabei alleine nicht aus. Eine diesbezügliche Regelung im Gesetz ist daher nicht möglich. Zudem wird bereits im FHG ausführlich geregelt, was unter einer neuen und was unter einer gebundenen Ausgabe zu verstehen ist.</p> <p>Im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung wird geprüft, inwieweit weitere Konkretisierungen der beiden Begriffe gemacht werden können.</p> <p>Die Aufgabe der Finanzkontrolle ist in § 3 des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes vom 17. September 2003 (SG 610.200) verankert. Eine Wiederholung ihrer Aufgabengebiete im Staatsbeitragsgesetz ist daher nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll.</p> <p>Vgl. neuer § 17 Abs. 2.</p> <p>Vgl. neuer § 22.</p>
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Rückerstattung von Beiträgen für den Fall, dass falsche Angaben gemacht wurden; - Rechtsmittelbelehrung für Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. <p>Aufgrund der vorgesehenen Rechtsetzungsgrundsätze sowie aufgrund der im Ratschlag vorgesehenen Umwandlung von längerfristigen Finanzhilfen in Abgeltungen (Schaffung einer gesetzlichen Grundlage) erwartet das ED einen erheblichen Mehraufwand bei der Gesetzgebung.</p> <p>Zu prüfen bzw. zu regeln ist der Umgang mit der Situation, dass eine beitragsempfangende Institution Reserven bzw. Eigenkapital bildet. Dies muss unter zu definierenden Bedingungen und in festzulegendem Rahmen möglich sein. Insbesondere sind Mechanismen vorzusehen, die eine Verwendung von Reserven bzw. Eigenkapital, die aus Staatsbeiträgen gebildet wurden, im Rahmen des Beitragszwecks sicherstellt.</p>	<p>Vgl. neu formulierter § 14 Abs. 1.</p> <p>Vgl. Ausführungen im Ratschlag zu § 25.</p> <p>Diese Ansicht wird nicht geteilt, zumal die Umwandlung von längerfristigen Finanzhilfen in Abgeltungen nicht die Praxis sein wird. Wir haben daher auch auf die Ausführungen im Ratschlag verzichtet.</p> <p>Vgl. neuer § 15 Abs. 2. Auf Verordnungsebene wird zu prüfen sein, ob eine Regelung des gewünschten Mechanismus betreffend die Verwendung von Rücklagen aufzunehmen ist.</p>
<p>I. Geltungsbereich, Zweck und Begriffe</p>		
<p><i>Geltungsbereich und Zweck</i></p> <p>§ 1. Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton gewährt.</p>	<p>GD: Die Abgrenzung des Geltungsbereichs auf diejenigen Staatsbeiträge, die sich im Wirkungsbereich des Kantons befinden, und die Ausgrenzung derjenigen Bereiche, die andere Grundlagen haben (Bundesrecht, interkantonale Vereinbarungen) kommt in der Formulierung des § 1 nicht genügend zum Ausdruck. Ebenso fehlt der Hinweis, dass bei Ausnahmen das Subventionsgesetz des Bundes gelten soll.</p>	<p>Eine ähnlich lautende Regelung betreffend den Geltungsbereich findet sich bereits im heute geltenden Subventionsgesetz. Da diese Regelung weder zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat noch als problematisch angesehen wurde, wurde sie mit leicht abgeändertem Wortlaut in das neue Gesetz überführt.</p>

² Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge a) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;		
b) nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;		
c) auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.		
<p><i>Staatsbeitrag</i></p> <p>§ 2. Ein Staatsbeitrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein finanzieller Beitrag, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt wird, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält.</p>	<p>GD: Der Begriff „Kantonsverwaltung“ ist nicht präzise und nicht abgestimmt auf die Begrifflichkeiten der konsolidierten Rechnungslegung.</p> <p>Vorschlag: Eine Definition, basierend auf dem Konsolidierungsmodell bzw. den –kreisen der neuen Rechnungslegung.</p> <p>ED: Der Begriff „direkte Gegenleistung“ ist unklar. Das ED stellt in Frage, ob das Kriterium der direkten Gegenleistung überhaupt für die Definition von Staatsbeiträgen tauglich ist. Es wird vorgeschlagen, den Begriff als Element der Staatsbeitragsdefinition entweder ganz zu streichen oder nur bei der Definition der Finanzhilfe zu verwenden.</p>	<p>Die vom GD vorgeschlagene Definition der Kantonsverwaltung erscheint zu komplex und ist sehr rechnungslegungsspezifisch. Zur besseren Verständlichkeit des Begriffs wurden im Ratschlag ergänzenden Ausführungen aufgenommen.</p> <p>Der Begriff der „direkten Gegenleistung“ ist in Zusammenhang mit den Ausführungen im Ratschlag genügend verständlich. Zudem wird auch im Bund und in den Staatsbeitrags- bzw. Subventionsgesetzen anderer Kantone auf das Kriterium der direkten Gegenleistung abgestellt.</p>
² Staatsbeiträge können auch geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen sowie Nutzungsrechte sein.	GD: In der Aufzählung fehlen die Investitionsbeiträge.	Zur Verdeutlichung, dass unter Staatsbeiträgen sowohl Betriebs- wie auch Investitionsbeiträge verstanden werden können, wurde in § 2 Abs. 2 eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes aufgenommen.
³ Der Staatsbeitrag wird als Finanzhilfe oder Abgeltung geleistet.		

<p>⁴ Nicht als Staatsbeitrag im Sinne dieses Gesetzes gelten:</p>	<p>GD: Der Ausnahmekatalog macht Sinn. Es ist eine saubere Abgrenzung zwischen den Beiträgen gemäss der HRM-Sachgruppe 36 und den Staatsbeiträgen im Sinne des Gesetzes erforderlich. Aufgrund dieser Definition sind Kantonsbeiträge an die stationäre Spitalbehandlung gemäss KVG nicht als Staatsbeiträge im Sinne des Gesetzes zu verstehen. Der Ausnahmekatalog sollte aber in § 1 integriert werden.</p>	<p>In § 1 wird der räumliche Geltungsbereich des Staatsbeitragsgesetzes geregelt, während in § 2 auf die Definition des Staatsbeitrages als solches eingegangen wird. Der besseren Übersichtlichkeit halber findet sich der Ausnahmekatalog nun in einem neuen § 5.</p>
--	--	---

<p>a) Individualbeiträge, die der Staat direkt an Einzelpersonen ausrichtet;</p>	<p>GD: Indem Individualbeiträge nicht als Staatsbeiträge gelten sollen, werden sie den dringlichen Massnahmen gemäss § 18 entzogen. Aber auch diese sollten bei einer angespannten Finanzlage hinsichtlich Anspruch und Höhe überprüft werden müssen.</p> <p>ED: erachtet den Begriff und die Umschreibung der Individualbeiträge als unklar. Soweit damit lediglich gemeint ist, dass die Beiträge an ein Individuum erfolgen sollen, ist der Begriff in Verbindung mit der Umschreibung, dass es sich um Beiträge handelt, die direkt an Einzelpersonen ausgerichtet werden, unnötig. Soweit damit auch gemeint ist, dass die Beiträge individuell berechnet werden, erscheint der Begriff nicht aussagekräftig. Die im Ratschlag aufgeführten Prämienverbilligungen gehen an die Krankenkasse und auch bei der Sozialhilfe gibt es Situationen, wo Beiträge an Dritte wie bspw. an Immobiliengesellschaften für Mietzinszahlungen ausgerichtet werden. Diese Beispiele sollten daher nochmals überdacht werden. Die im Ratschlag erwähnte Anspruchsberechtigung für Individualbeiträge findet in der im Entwurf vorgesehenen Definition der Staats- und Individualbeiträge keinen Anhaltspunkt, kein Anspruch besteht lediglich auf Finanzhilfen, nicht generell auf alle Staatsbeiträge.</p> <p>Vorschlag: „Beiträge, die individuell berechnet und direkt an Einzelpersonen ausgerichtet werden“</p>	<p>Beiträge, die direkt einer Einzelpersonen zu Gute kommen, fallen gemäss § 5 lit. a) nicht unter das vorliegende Gesetz und somit auch nicht unter die Bestimmung der dringlichen Massnahmen. Für die Kürzung solcher Beiträge ist eine Grundlage in einem diesen Sachverhalt regelnden Gesetz erforderlich.</p> <p>Der Formulierungsvorschlag des ED wurde mit einer kleinen Anpassung übernommen.</p> <p>Die im Ratschlag monierten Beispiele wurden entfernt.</p>
--	---	--

<p>b) Beiträge, die das Bundesrecht vorschreibt oder die im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen oder Abkommen festgelegt sind;</p>	<p>WSU: Gemäss Ratschlag sollen vom Bund vorgeschriebene Aufgaben dem Staatsbeitragsgesetz unterstellt werden, falls dem Kanton ein Ermessen zukommt. Das Kriterium der Grösse des Ermessens ist aber ein schwieriger Begriff und würde im Fall einer Unterstellung unter dieses Gesetz in verschiedenen Punkten zum Konflikt zwischen kantonalen und Bundesregelungen führen (Bsp. Arbeitsmarktliche Massnahmen). In den Erläuterungen sollte daher festgehalten werden, dass bei Beiträgen, welche vom Bundesrecht vorgeschrieben sind und von diesem finanziert werden, auf keinen Fall das kantonale Staatsbeitragsgesetz zur Anwendung gelangt.</p>	<p>Neu soll in § 5 lit. b) nur noch auf das Kriterium des Ermessensspielraumes abgestellt werden. Für diejenigen Fälle, in denen der Kanton nicht selber verhandeln und somit die Leistungen nicht direkt beeinflussen kann, soll das Staatsbeitragsgesetz keine Anwendung finden. Da dem Kanton bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen aber ein Ermessensspielraum zusteht und er die Leistungen beeinflussen kann, sollten diese unter das kantonale Staatsbeitragsgesetz fallen.</p>
<p>c) Beiträge, die ausschliesslich von Dritten finanziert werden.</p>	<p>WSU: Das im Ratschlag genannte Kriterium des Fonds zur Definition von Leistungen Dritter greift zu kurz. So sind der Standortförderungsfonds und der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wohl Fonds, sie werden aber ausschliesslich durch kantonale Mittel alimentiert und fallen daher unter das Staatsbeitragsgesetz. Im Ratschlag sollte „Energiesparfonds“ durch die korrekte Bezeichnung „Stromsparfonds“ ersetzt werden.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde als unnötig erachtet und daher gestrichen.</p>
<p><i>Finanzhilfe</i></p> <p>§ 3. Eine Finanzhilfe ist ein Staatsbeitrag, der gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.</p>		

<p><i>Abgeltung</i></p> <p>§ 4. Eine Abgeltung ist ein Staatsbeitrag, der die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf Dritte übertragen werden.</p>	<p>WSU: Die vorgesehene Definition könnte zu Schwierigkeiten führen, wenn es um die Abgrenzung zu Leistungen mit direkter Gegenleistung geht (Bsp. Sicherheit durch private Sicherheitsdienste wie Securitas; Leistungsabklärungen durch Besuche bei Sozialhilfebezüger durch einen privaten Dienst). Auf gesetzlicher Ebene oder zumindest im Ratschlag sollte diese Abgrenzung besser geklärt werden.</p> <p>ED: Nicht die Aufgabe, sondern nur deren Erfüllung wird an Dritte übertragen. Daher muss es am Satzende „wird“ heissen.</p> <p>Zudem ist die Definition enger als im Subventionsgesetz des Bundes oder in kantonalen Staatsbeitragsgesetzen. Dort werden jeweils auch Leistungen zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten als Abgeltungen definiert, die sich aus der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben, ohne dass diese zwingend an die Empfänger übertragen worden sein müssen.</p>	<p>Im Ratschlag werden im Kommentar zu § 2 Abs. 1 Ausführungen darüber gemacht, was unter einer direkten Gegenleistung zu verstehen ist. Um die Abgrenzung zu den Abgeltungen zu verdeutlichen, wird im Ratschlag ein weiteres Beispiel (Leistung einer Auftragspauschale als direkte Gegenleistung) aufgenommen.</p> <p>Es wurde eine terminologische Anpassung gemacht.</p> <p>Eine Abgeltung soll stets dann gerechtfertigt sein, wenn die öffentliche Aufgabe von einer Dritten bzw. einem Dritten erfüllt wird, die bzw. der nicht innerhalb des Kantons tätig ist. In denjenigen Fällen, in denen die öffentliche Aufgabe vom Kanton selber erbracht wird, erübrigt sich die Ausrichtung einer Abgeltung, da sich der Staat nicht selbst zu unterstützen braucht. Hauptkriterium ist somit, dass die Aufgabe vom Staat an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung übertragen wird. Liegt eine solche Übertragung einer öffentlichen Aufgabe vor, so ist auch immer eine Abgeltung zu leisten. Die Definition im vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher nicht enger als im Bund oder in anderen Kantonen, sondern lediglich etwas klarer formuliert sein.</p>
--	--	--

<p>² Als Abgeltungen gelten auch Beiträge, die individuell abgerechnet, aber direkt einer Institution ausgerichtet werden.</p>	<p>ED: Statt „abgerechnet“ wird das Verb „berechnet“ vorgeschlagen.</p> <p>Gemäss dieser Definition müsste die Ausrichtung einer Prämienverbilligung auch eine Abgeltung darstellen, da die Beiträge individuell berechnet und direkt an die „Institution“ Krankenkasse geleistet werden.</p> <p>Das im Ratschlag angeführte Beispiel der Tagesbetreuung hat nichts mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu tun. Letztere ist daher in diesem Zusammenhang zu streichen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Terminologie wurde übernommen.</p> <p>Gemäss der neuen Definition in § 5 lit. a) fallen die Prämienverbilligungen nicht unter das vorliegende Staatsbeitragsgesetz. Vgl. zudem die neue Formulierung des § 4 Abs. 2.</p> <p>Das monierte Beispiel wurde im Ratschlag entsprechend angepasst.</p>
<p>II. Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeiträgen sowie für die Rechtsetzung</p>		
<p>1. Finanzhilfen</p> <p><i>Voraussetzungen für die Gewährung</i></p> <p>§ 5. Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass</p>		
<p>a) der Kanton ein Interesse an der erbrachten Leistung hat;</p>		
<p>b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;</p>	<p>ED: Die im Ratschlag erwähnte Finanzierung von Kinderkrippen ist kein gutes Beispiel für eine Finanzhilfe, da es sich bei den Beiträgen an die Kinderkrippen vorwiegend um Abgeltungen handelt.</p>	<p>Das monierte Beispiel wurde im Ratschlag entfernt.</p>

c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten voll ausschöpfen;		
d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird.		
<p><i>Grundsätze für die Gewährung</i></p> <p>§ 6. Ein allgemeiner Anspruch auf Finanzhilfen besteht nicht.</p>	<p>ED: Die Formulierung, dass kein „allgemeiner“ Anspruch auf Finanzhilfen besteht, ist unklar. Dieser Zusatz sollte gestrichen werden. Bei gewissen Finanzhilfen besteht keine vollständige Freiheit darüber, ob eine Tätigkeit weiterfinanziert werden soll oder nicht (z.B. Musikakademie, Theater). Der Satz sollte daher mit „in der Regel“ ergänzt werden.</p> <p>Der im Ratschlag erwähnte transitorische Charakter der Finanzhilfen erscheint problematisch. Sollten Finanzhilfen wenn möglich nur als Aufbau-, Anpassungs- und Überbrückungshilfen gewährt werden, so müsste dies bei den Grundsätzen für die Gewährung explizit geregelt werden. Eine derartige Regelung wird vom ED jedoch abgelehnt. Insbesondere spricht sich das ED auch gegen die als Konsequenz des transitorischen Charakters der Finanzhilfen vorgeschlagene Umwandlung von Finanzhilfen in Abgeltungen aus für den Fall, dass die Gewährung von Finanzhilfen längerfristig beabsichtigt ist (die meisten Beiträge an die Abteilung Jugend- und Familienangebote, aber auch die Beiträge an das Swiss TPH, die Musikakademie oder die Volkshochschule müssten aufgrund diesem Grundsatz neu als Abgeltung definiert werden). Zu bedenken ist auch, dass der Grosse Rat bei einer Umwandlung von Finanzhilfen in Abgeltungen Letztere nur noch im Rahmen der Behandlung des Staatsbudgets pauschal bewilligen könnte und ihm keine wiederkehrenden Subventionsverlängerungen mehr einzeln zum Entscheid vorgelegt werden müssten. Sinnvoller erscheint dem ED, für wiederkehrende und längerfristige Staatsbeiträge generell eine gesetzliche Grundlage zu verlangen (vgl. Regelung in Bern).</p>	<p>Der Zusatz „allgemeiner“ wurde gestrichen.</p> <p>Auf die Aufnahme des Passus „in der Regel“ wurde verzichtet, da allenfalls aus politischen Gründen keine vollständige Freiheit darüber besteht, ob eine Tätigkeit weiterfinanziert werden soll oder nicht, nicht aber aus rechtlichen Gründen.</p> <p>Mit der Totalrevision will man die Gelegenheit nutzen, den grundsätzlichen transitorischen Charakter der Finanzhilfen hervorzuheben. Daher findet sich im Kommentar zu § 7 Abs. 1 ein entsprechender Hinweis darauf. Da in der Praxis jedoch die wenigsten Finanzhilfen nur als Starthilfen gewährt werden, soll auf eine entsprechende Regelung bei den Grundsätzen verzichtet werden. Auch wurde auf die Ausführungen im Kommentar verzichtet, gemäss welchen längerfristige Finanzhilfen grundsätzlich in Abgeltungen umzuwandeln sind.</p> <p>Die Regelung im Kanton Bern, gemäss welcher wiederkehrende und längerfristige Staatsbeiträge generell einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, erscheint zu weitgehend. Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage sollte nur für die Abgeltungen gelten.</p>

<p>² Den Erfordernissen der Finanzpolitik wird Rechnung getragen.</p>		
<p>³ Finanzhilfen werden in der Regel nicht indexiert.</p>	<p>GD: Es muss klarer geregelt werden, für welche Fälle Ausnahmen gelten (ev. auf Verordnungsstufe). In Verhandlungen wird oft zuviel über die Indexierung diskutiert, dies könnte durch eine klare Rechtsgrundlage verhindert werden.</p>	<p>Das Thema der Indexierung wird neu in § 15 Abs. 2 angesprochen. Da es jedoch - wie in diesem Absatz erwähnt - stets einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls und daher einer hohen Flexibilität bedarf, ist eine einheitliche Regelung auf Gesetzesstufe nicht möglich. Vielmehr soll es den Vertragspartnern überlassen bleiben, eine allfällige Indexierung auszuhandeln.</p>
<p>⁴ Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>		
<p>2. Abgeltungen <i>Voraussetzungen für die Gewährung</i> § 7. Die Gewährung von Abgeltungen setzt voraus, dass</p>		

<p>a) eine genügende Rechtsgrundlage vorhanden ist;</p>	<p>WSU: erachtet es nicht als nachvollziehbar, weshalb gemäss den Ausführungen im Ratschlag der Begriff der genügenden Rechtsgrundlage so eng ausgelegt und eine Grundlage auf <i>Gesetzesstufe</i> gefordert wird. Dies sei in gewissen Fällen, insbesondere in denjenigen, in denen bei der Auslagerung einer staatlichen Aufgabe rasch gehandelt werden muss, nicht umsetzbar. In den Erläuterungen zu § 7 lit. a) sollte daher festgehalten werden, dass es genügen kann, wenn in einem formellen Gesetz mittels Generalklausel festgehalten wird, dass staatliche Aufgaben auf Private übertragen werden dürfen. Auf Verordnungs- oder Richtlinienenebene könnte dann die konkrete Grundlage gemäss den Vorgaben von § 8 verankert werden.</p> <p>ED: erachtet die Formulierung „eine genügende Rechtsgrundlage“ als unklar. Die Normstufe wird dabei offengelassen, zudem ist nicht eine rechtliche Grundlage für die Ausrichtung der Abgeltung als solche gemeint, sondern eine solche für die Übertragung der Aufgabenerfüllung an den Beitragsempfänger. Eine Gesetzesgrundlage muss aber auch für die Ausrichtung einer Abgeltung als solche bestehen.</p> <p>Vorschlag: „eine genügende Grundlage in einem Gesetz, insbesondere auch für die Übertragung der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, vorhanden ist.“</p>	<p>Der Ratschlag wurde dahingehend ergänzt, dass auch mittels einer Generalklausel in einem Gesetz im formellen Sinn den Anforderungen an eine genügende Rechtsgrundlage Genüge getan wird. Zu beachten ist aber immer, dass die Delegationsvoraussetzungen erfüllt sind, namentlich, dass die Delegation nicht durch die Verfassung ausgeschlossen ist, dass die Delegationsnorm in einem Gesetz enthalten ist, dass sich die Delegation auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränkt und dass die wichtigsten Regelungen der delegierten Materie in einem Gesetz im formellen Sinn umschrieben sind.</p> <p>Der Vorschlag des ED wurde insoweit übernommen, als aufgenommen wurde, dass auch für die Übertragung der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe eine gesetzliche Grundlage erforderlich sein muss. Der Hinweis hingegen, dass die Rechtsgrundlage stets in einem Gesetz im formellen Sinn zu verankert ist, wird nicht als nötig erachtet (vgl. Ausführungen zum Einwand des WSU).</p>
<p>b) die finanzielle Belastung der oder dem Verpflichteten nicht zumutbar ist;</p>		

<p>c) der mit der Aufgabe verbundene Vorteil die finanzielle Belastung nicht auszugleichen vermag;</p>	<p>GD: Diese Formulierung ist nicht kompatibel mit dem Grundprinzip der Abgeltung. Diese sollen ja gerade für Aufgaben gewährt werden, die der Staat an Dritte überträgt. In diesem Fall muss der Staat die Leistungen entweder alleine voll finanzieren, oder wenn noch andere Kostenträger existieren, entsprechend mitfinanzieren. Der Begriff bzw. das Kriterium der Zumutbarkeit ist daher im Bereich der Abgeltungen fehl am Platz.</p>	<p>Die Übernahme von vom Kanton übertragenen Aufgaben kann neben finanziellen Lasten durchaus auch Vorteile bringen, z.B. bei der Übertragung wirtschaftlicher Tätigkeiten, auf die ein Monopol besteht. Dies wird auch im Ratschlag so ausgeführt. In solchen Fällen erscheint es nicht gerechtfertigt, dass eine Abgeltung ausgerichtet wird. Die Regelung erscheint daher auch für die Abgeltungen angebracht.</p>
<p>d) für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung gesorgt wird.</p>		
	<p>GD: Auch bei Abgeltungen sollte es eine Bestimmung betreffend die Grundsätze der Gewährung geben, da bei diesen ebenfalls die Frage der Indexierung zu klären ist sowie Bedingungen und Auflagen formuliert werden müssen.</p>	<p>Vgl. Kommentar zu § 8. Betreffend die Regelung der Indexierung, vgl. neuer § 15 Abs. 2.</p>
<p>3. Rechtsetzung <i>Grundsätze</i> § 8. Bei Erlass und Änderung von rechtsetzenden Bestimmungen über Staatsbeiträge sind die §§ 5 – 7 dieses Kapitels zu beachten.</p>	<p>WSU: Das Kapitel „Rechtsetzung“ steht sehr alleine und ist somit von der Systematik her nicht verständlich. Zudem verwirrt sein Verweis auf die unmittelbar voranstehenden §§ 5-7. Als Vorschlag wird eingebracht, § 8 unter V. mit dem neuen Titel „Rechtsetzung, Verjährung und Rechtsmittel“ einzufügen.</p> <p>ED: Im Ratschlag wird diese Bestimmung derart relativiert (weiter Entscheidungsspielraum der Behörden, Abweichungen bei Begründung möglich, Vorrang von Spezialgesetzen), dass für ihn keinerlei Verbindlichkeit besteht, was problematisch erscheint. Wenn die Bestimmungen zu beachten sind, sollten sie auch verbindlich sein und gerade für die Spezialgesetzgebung gelten.</p>	<p>Vorschlag wurde übernommen, vgl. neuer § 23.</p> <p>Der Vorrang von Spezialgesetzen ist ein allgemeiner Grundsatz und kommt daher auch in der vorliegenden Bestimmung zum Tragen. Der Kommentar zum neuen § 23 wurde aber etwas relativiert.</p>

<p>² Bestimmungen über Staatsbeiträge müssen mindestens die Aufgaben und Leistungen, für die die Staatsbeiträge vorgesehen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung sowie die Grundlagen und Modalitäten für die Berechnung regeln.</p>	<p>ED: Aus dem Gesetzestext ergibt sich nicht, auf welcher Normstufe die Bestimmungen über Staatsbeiträge enthalten sein müssen. Dem ED gehen die vorgesehenen Anforderungen an die Normstufe und –dichte zu weit. Vermisst wird eine Differenzierung nach Abgeltungen und Finanzhilfen. Bei Letzteren muss es nach der Rechtslehre genügen, wenn die Möglichkeit der Beitragsgewährung für einen bestimmten förderungswürdigen Zweck im formellen Gesetz verankert ist. Auch für die Abgeltungen geht es zu weit, wenn sämtliche Voraussetzungen für die Beitragsgewährung sowie die Grundlagen und Modalitäten für die Berechnung auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen. Zu prüfen ist ausserdem eine Differenzierung der Anforderungen an Normstufe und –dichte nach der Bedeutung der Beiträge (vgl. Regelung in Bern).</p>	<p>Die Bestimmung wurde als unnötig erachtet und daher gestrichen.</p>

<h2>II. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen</h2>		
<p><i>Gesuch</i></p> <p>§ 9. Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass ein schriftliches Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht wird.</p>	<p>GD: Gesuche sind mit dem Instrument der Abgeltung nicht kompatibel. Wenn der Kanton die Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen Dritten übertragen will, sind eher Bewerbungs- oder Wahlverfahren durch den Kanton durchzuführen. Die Unterschiede der Verfahren zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen sollten noch stärker hervorgehoben werden.</p> <p>ED: Vorschlag: Ergänzung um „bei der zuständigen Behörde“.</p>	<p>Auch bei der Gewährung von Abgeltungen müssen bestimmte Voraussetzungen (vgl. § 8) erfüllt sein. Die Einreichung der erforderlichen Unterlagen dient zudem auch dem Controlling. Der Grundsatz, dass für die Gewährung von Staatsbeiträgen ein schriftliches Gesuch erforderlich ist, soll daher sowohl für Finanzhilfen auch als für Abgeltungen gelten. Die Tatsache, dass bei der Begründung des Subventionsverhältnisses ein Bewerbungs- oder Wahlverfahren durchzuführen ist, ist zwar richtig, aber unseren Erachtens vernachlässigbar, da bei jeder Verlängerung des Subventionsverhältnisses ein Gesuch eingereicht werden muss. Dies entspricht auch der Regelung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen.</p> <p>Der Vorschlag wurde übernommen.</p>
<p>² Die Gesuche sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.</p>		

<p><i>Rechtsform</i></p> <p>§ 10. Staatsbeiträge werden in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verfügung gewährt.</p>	<p>GD: Es wird vorgeschlagen, den Einsatzbereich der Verfügung näher zu präzisieren (z.B. für Finanzhilfen bis max. CHF x).</p> <p>ED: Die Formulierung ist nicht klar. „in der Regel“ kann auch auf Verfügung bezogen werden.</p> <p>Vorschlag: „(...) werden in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Sie können auch durch Verfügung gewährt werden.“</p>	<p>Die vom heute geltenden Subventionsgesetz übernommene Bestimmung hat bis zum heutigen Zeitpunkt zu keinen Problemen geführt. Im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung wird aber geprüft, ob eine allfällige Regelung Sinn macht.</p> <p>Die Anmerkung des ED wurde in der neuen Formulierung von § 10 Abs. 1 berücksichtigt.</p>
--	--	--

<p>² Auf Begehren kann bei Ablehnung von Gesuchen eine Verfügung verlangt werden.</p>	<p>GD: Was passiert, wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Rahmen der Vertragsverhandlungen seitens der Verwaltung aus inhaltlichen Gründen abgelehnt wird? Kann in einem solchen Fall auch eine Verfügung infolge Ablehnung verlangt werden? Falls ja, warum diese Bestimmung und eine Erweiterung des Beschwerderechts? Führt dies nicht zu einer Beschwerdeflut, ohne dass Ressourcen bereitgestellt werden?</p> <p>ED: Gemäss Ratschlag soll eine Verfügung auch dann verlangt werden können, wenn den Gesuchen um Staatsbeiträge nicht ganz entsprochen wird. Die Formulierung ist daher zu eng.</p> <p>Vorschlag: „Auf Begehren kann bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung von Gesuchen (...)“.</p> <p>Zudem handelt es sich bei der Ablehnung eines Beitragsgesuchs nicht um eine Feststellungsverfügung, sondern um eine verweigernde (ablehnende) Verfügung. Die im Ratschlag gemachten Ausführungen zur Feststellungsverfügung sind somit überflüssig. Auch sollte im Ratschlag erläutert werden, weshalb überhaupt die Gewährung von Rechtsschutz bei einer (teilweisen) Ablehnung eines Beitragsgesuchs nötig ist, nämlich wegen der Rechtsweggarantie.</p>	<p>Wird ein Gesuch um einen Staatsbeitrag abgelehnt – sei dies im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder beim Erlass einer Verfügung – so ergeht auf Gesuch eine Verfügung, welche mit Rekurs angefochten werden kann. Der Anspruch auf den Erlass einer Verfügung besteht bereits heute auch ohne gesetzliche Verankerung im Subventionsgesetz. In diesem Sinne wird auf eine explizite Regelung im Gesetz verzichtet.</p>

<p><i>Mitwirkungs- und Auskunftspflicht</i></p> <p>§ 11. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde vor der Bewilligung des Staatsbeitrages und während der Dauer des Staatsbeitragsverhältnisses alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und wo erforderlich Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.</p>	<p>GD: Die Formulierung dieser Bestimmung ist primär auf den Bereich der Finanzhilfen ausgerichtet. Bei Abgeltungen kann in der Regel nicht von Gesuchstellenden gesprochen werden.</p>	<p>Auch Empfängerinnen bzw. Empfänger von Abgeltungen müssen ein Gesuch um Abgeltung stellen. Es ist daher auch bei ihnen von Gesuchstellenden zu sprechen.</p>
	<p>PD: Die Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männern beantragt, einen Passus zur Gewährleistung der Lohngleichheit von Frau und Mann ins Gesetz aufzunehmen. Der Kanton als Beitragsgeber kann und sollte dafür sorgen, dass die von ihm unterstützten Institutionen die Lohngleichheit auch tatsächlich umsetzen.</p> <p>Vorschlag: Einfügung einer Bestimmung nach § 11 mit folgendem Wortlaut: „§ 12. Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen haben die Lohngleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten.“</p>	<p>In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird festgehalten, dass die Anstellungsbedingungen der Empfängerin bzw. des Empfängers des Staatsbeitrages nicht besser sein dürfen als diejenigen des Kantons. Da dieser sich ohnehin an den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann zu halten hat, wird die vom PD vorgeschlagene Regelung im Gesetz als entbehrlich empfunden. Trotzdem wird aber im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung oder des neuen Muster-Subventionsvertrages geprüft, ob eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen ist.</p>

<p><i>Zeitliche Beschränkung</i></p> <p>§ 12. Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.</p>	<p>GD: Falls das Ziel besteht, Finanzhilfen ausschliesslich über vier Jahre auszurichten und einer Verlängerung nur in Ausnahmefällen zuzustimmen, muss das auch so deklariert werden. Als Konsequenz müsste jedes langjährige staatliche Engagement als Abgeltung geregelt, das heisst, mit einer eigenen gesetzlichen Grundlage versehen werden.</p> <p>WSU: Die vorgesehene Beschränkung der Laufzeit auf max. vier Jahre wird als unverhältnismässig beurteilt, da sie unabhängig vom Umfang des Staatsbeitrages sein soll. Der Verwaltungsaufwand soll bei geringen kantonalen Beiträgen möglichst gering gehalten werden. Das WSU spricht sich daher für die Beibehaltung der längeren Laufzeit von fünf Jahren aus.</p>	<p>Auch langjährige Engagements bzw. Abgeltungen unterstehen in der Regel Verträgen, die alle vier bis fünf Jahre erneuert werden müssen. Sowohl Abgeltungen als auch Finanzhilfen unterliegen somit einer zeitlichen Beschränkung.</p> <p>Heute basieren die meisten Subventionsverträge auf einer Laufzeit von vier Jahren. Die Anpassung ist also eine Anpassung an die Praxis. Ebenfalls sprechen sich schnell ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen für eine Verkürzung der Vertragslaufzeit auf vier Jahre.</p>
<p>IV. Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen</p>	<p>ED: In diesem Kapitel sollte noch die Rückforderung erwähnt werden, da sie einen wesentlichen Regelungsgegenstand dieses Abschnitts bildet.</p>	<p>Die Rückforderung wird in § 14 dieses Abschnittes geregelt.</p>
<p><i>Grundsätze für die Bemessung</i></p> <p>§ 13. Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für die effiziente und zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.</p>	<p>PD: Es sollte abgeklärt werden, ob und in welchem Umfang Finanzhilfen und Abgeltungen eine Mehrwertsteuerpflicht nach sich ziehen. Dieser Umstand ist dann bei der Bemessung zu berücksichtigen.</p>	<p>Da der grösste Teil der Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen (wie beispielsweise der Kultur- und Gesundheitsbereich), ist die Frage der Mehrwertsteuer resp. deren Berücksichtigung in der Bemessung in diesem Bereich grösstenteils nicht relevant. Bei Ausnahmen oder Einzelfällen ist in jedem Fall der konkrete Bereich anzuschauen. Zudem wird solchen Fälle mit dem neuen § 15 Abs. 2 Rechnung getragen.</p>

<p>² Staatsbeiträge sollen in der Regel durch Pauschalen, Globalbeiträge oder Maximalbeiträge begrenzt werden.</p>	<p>GD: In dieser Bestimmung werden Elemente der Staatsbeitragsbemessung und der Staatsbeitragsgewährung vermischt. Pauschalierungen (ob bezogen auf bestimmte Kenngrössen oder sogar global für eine Periode) sowie Maximalbeiträge sagen etwas über die Form der Staatsbeitragsgewährung aus und nicht über die Bemessung.</p> <p>Vorschlag: Die Bemessungskriterien sollen von den Formen der Staatsbeitragsgewährung sauber getrennt werden. Falls Globalbeiträge im Sinne des New Public Managements zur Anwendung kommen sollen, muss auch die Über- und Unterschreitung der Globalbeiträge geregelt werden (z.B. auch hinsichtlich Rücklagenbildung). Die Form der Maximalbeiträge wird für den Abgeltungsbereich als nicht kompatibel erachtet. Wenn bestimmte Leistungsmengen pro Jahr erbracht werden müssen, können die Abgeltungsbeiträge nicht einfach gedeckelt werden.</p>	<p>Dieser Absatz wurde gestrichen, da sich die Regelung als entbehrlich erwiesen hat. Der Input des GD hat sich somit erübrigt.</p>
<p><i>Vergleichbare Tätigkeiten im Kanton</i></p> <p>§ 14. Für die Bemessung eines Staatsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die im Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet werden. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin bzw. des Empfängers des Staatsbeitrages.</p>	<p>GD: Ev. ergeben sich aufgrund dieser Formulierung Widersprüche zu spezialgesetzlichen Bestimmungen (z.B. im Bereich der öffentlichen Anstalten, die Beiträge des Kantons erhalten).</p>	<p>Widersprüche sind uns nicht ersichtlich.</p>

<p><i>Mehrfache Staatsbeiträge</i></p> <p>§ 15. Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies den beteiligten Behörden mitteilen. Unterlässt sie oder er dies, so können unzulässige Staatsbeiträge zurückgefordert werden.</p>	<p>WSU: Als Ergänzung für die Finanzhilfen wird vorgeschlagen, dass für diese jeweils nur mit einem Departement Verträge abgeschlossen werden sollen. Falls mehrere Departemente involviert sind, soll es die Aufgabe des Kantons sein, sich zu koordinieren.</p> <p>ED: Der Begriff „unzulässig“ ist unklar und zu präzisieren.</p>	<p>Der Ratschlag wurde dahingehend ergänzt, dass diejenige Behörde, welche voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht, für den Abschluss eines Vertrages oder den Erlass einer Verfügung zuständig sein soll. Im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung wird dann zu prüfen sein, ob detailliertere Bestimmungen auf Verordnungsebene erforderlich sind.</p> <p>Das Recht, Staatsbeiträge zurückzufordern, lässt sich neu aus § 14 Abs. 2 ableiten. Der Input des ED erübrigt sich somit.</p>

<p><i>Erfolgskontrollen</i></p> <p>§ 16. Die zuständige Stelle überprüft mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Gesprächs, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist.</p>	<p>BVD: Die Formulierung ist zu absolut. Es wird insbesondere denjenigen Fällen zu wenig Rechnung getragen, in welchen eine Kontrolle bereits auf eine andere Weise sichergestellt ist. Gerade bei Abgeltungen dürften die Bestimmungen über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben in der Regel bereits eine ausreichende Kontrolle beinhalten (bspw. Beiträge an die Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern, bei denen bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Kontrolle stattfindet, wie die Beiträge eingesetzt werden). Vorschlag: Anpassung der Formulierung dahingehend, dass die Bestimmung nur zum Tragen kommt, wo eine ausreichende Erfolgskontrolle nicht auf andere Weise sichergestellt ist.</p> <p>JSD: Regelung auf Verordnungsstufe genügt (aus der jetzigen Formulierung des Ratschlagsentwurfs [Seite 3] muss geschlossen werden, dass die Departemente Verordnungen nicht befolgen und mithin den Willen des Regierungsrates nicht als verbindlich ansehen).</p> <p>GD: Es ist nicht eine Erfolgskontrolle im Rahmen eines Gesprächs zu postulieren, sondern ein systematisches Staatsbeitragscontrolling in der Zuständigkeit der Departemente. Ob dazu ein Gespräch ausreicht oder noch andere Formen des Controllings erforderlich sind, sollte durch das zuständige Departement beurteilt und nicht im Gesetz festgelegt werden.</p> <p>PD: Begrüssst die Regelung auf Gesetzesstufe. Es wird jedoch angeregt, § 16 Abs. 1 im dem Sinne zu formulieren, dass die Gespräche nicht nur rückblickend im Sinne einer Prüfung der Aufgabenerfüllung erfolgen, sondern auch vorausschauend im Sinne einer aktiven Begleitung während der Beitragsperiode geführt werden können. Möglich wäre bspw. eine nicht abschliessende</p>	<p>In der überarbeiteten Fassung von § 16 findet sich die Voraussetzung, dass die jährliche Überprüfung im Rahmen eines Gesprächs stattzufinden hat, nicht mehr. Mit der nun offeneren Formulierung wird den Anmerkungen des BVD Rechnung getragen.</p> <p>Da es sich bei der Überprüfung der Aufgabenerfüllung um eine wesentliche Aufgabe des jeweils zuständigen Departements handelt, soll die Bestimmung unbedingt auf Gesetzesebene geregelt sein. Es kann nicht die Rede davon sein, dass die Departemente Verordnungen nicht befolgen, wesentlich ist, dass eine grundlegende Bestimmung auf der Stufe des Gesetzes eine höhere Legitimation genießt als auf der Stufe der Verordnung.</p> <p>Vgl. obige Ausführungen zu den Bemerkungen des BVD.</p> <p>Die neue Fassung von § 16 wird der Anmerkung des PD gerecht.</p>
--	---	---

	<p>Nennung des Prüfungsinhalts:</p> <p>Vorschlag: „§ 16. Mindestens einmal jährlich überprüft die zuständige Stelle im Rahmen eines Gesprächs insbesondere / unter anderem, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist“.</p> <p>WSU: Erachtet die gesetzliche Festlegung eines jährlichen Controllings-Gesprächs unabhängig vom Umfang des konkreten Staatsbeitrags als unverhältnismässig. Insbesondere für Finanzhilfen in der Höhe von CHF 6'000 bis 25'000 lohnen sich jährliche Controllinggespräche nicht, bei diesen sollte das Departement selbst bestimmen können, in welcher Form das Controlling durchgeführt wird.</p> <p>ED: Der Begriff „vereinbarungsgemäss“ passt nur für den Fall, dass der Beitrag mittels Vertrag gewährt worden ist. Für den möglichen Verfügungsweg ist eine Ergänzung um „verfügungsgemäss“ oder ähnliches vorzunehmen.</p>	<p>Die neue Fassung von § 16 wird der Anmerkung des WSU gerecht.</p> <p>Die Terminologie wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>² Sie prüft die Staatsbeiträge bei jeder Neuerung des Staatsbeitragsverhältnisses auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit und berichtet der zuständigen Behörde darüber.</p>	<p>ED: Im Gesetzesentwurf steht „Neuerung“, im Ratschlag ist von „Erneuerung“ die Rede. Dies ist nicht ganz das Gleiche: Unter Neuerung kann bspw. auch eine Projektänderung während der laufenden Staatsbeitragsperiode subsumiert werden. Da dies gemäss Ratschlag aber nicht gemeint ist, sollte „Neuerung“ durch „Erneuerung“ ersetzt werden.</p>	<p>Die Terminologie wurde entsprechend angepasst.</p>

<p><i>Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung</i></p> <p>§ 17. Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt, ergreift die zuständige Stelle die notwendigen Massnahmen. Sie kann die Beiträge ganz oder teilweise kürzen oder zurückfordern.</p>	<p>GD: Die Ausführungen zur Sicherung des Beitragszwecks sind im Vergleich zu Gesetzgebungen von anderen Kantonen sehr knapp ausgefallen. Insgesamt wird das Thema Investitionsbeiträge sowie insbesondere die Rückforderung von Investitionsbeiträgen aufgrund von Zweckentfremdungen nur sehr knapp behandelt.</p> <p>ED: Der Begriff „notwendige Massnahmen“ ist zu unbestimmt. Die möglichen Massnahmen (abgeänderte Bedingungen oder Auflagen, Durchsetzung der Vertragserfüllung) müssen aus Gründen der Rechtsgleichheit und –sicherheit aber bereits auf Gesetzesstufe in den Grundzügen umschrieben werden, wie das bei der ganzen oder teilweisen Kürzung sowie der Rückforderung ebenfalls der Fall ist.</p>	<p>Die Bestimmung zur Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung wurde ergänzt und detaillierter geregelt, vgl. neue Formulierung von § 14. Zudem wurden die Erläuterungen von § 2 Abs. 2 dahingehend ergänzt, dass auch die Investitionsbeiträge unter den Begriff des Staatsbeitrages fallen.</p> <p>Der Gesetzestext wurde entsprechend der Anmerkung des ED ergänzt.</p>
<p>² Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.</p>		

<p><i>Dringliche Massnahmen</i></p> <p>§ 18. Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Grosse Rat einen Budgetkredit beschliessen, der maximal 20% unter dem vertraglich vereinbarten Staatsbeitrag liegt.</p>	<p>JSD: Mit dieser Bestimmung wird der Kanton als Vertragspartner unberechenbarer gemacht. Für die Beitragsnehmer handelt es sich um eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Bestimmung, da der Budgetvorbehalt bislang nicht in alle Verträge aufgenommen wurde. Zudem ist bisher als Alternative ein ausserordentliches Kündigungsrecht vorgesehen, das auf Wunsch der IG Gemeinnützige Institutionen in den Mustervertrag Eingang fand.</p> <p>GD: Es stellt sich die Frage, ob der Grosse Rat in solchem Umfang Mittel für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben, die durch Dritte erbracht werden, überhaupt streichen kann. Es besteht das Risiko, dass solche Aufgaben nicht oder nicht mehr in genügendem Umfang erbracht werden. Bei Aufgaben, welche über Abgeltungen finanziert werden, müssten dann mittelfristig primär die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.</p> <p>ED: Bei der Kürzung der Beiträge sollte eine Prioritätenordnung festgelegt werden, wonach zuerst bei Finanzhilfen und erst dann bei Abgeltungen gekürzt werden darf (vgl. Regelung im Bund). Im zweiten Satzteil sollte noch die Ergänzung „oder verfügen“ vorgenommen werden.</p> <p>PD: Begrüssst die Regelung auf Gesetzesstufe.</p>	<p>Bereits heute findet sich der Budgetvorbehalt in ca. 90% aller Subventionsverträge. Zudem soll das ausserordentliche Kündigungsrecht auch bei den neuen Staatsbeitragsverträgen beibehalten werden.</p> <p>Im neuen § 17 Abs. 2 wird festgehalten, dass primär bei den Finanzhilfen zu kürzen ist. Nur als ultima ratio soll bei den Abgeltungen gekürzt werden. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist lediglich dann erforderlich, wenn die genaue Höhe der Abgeltung im Gesetz geregelt wird, was kaum der Fall ist.</p> <p>Der neue § 17 Abs. 2 wird den Anmerkungen des ED gerecht. Die Terminologie wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>² In der Folge müssen die Parteien die Leistungen neu festlegen, so dass sich die betroffenen Institutionen der neuen Lage anpassen können.</p>	<p>ED: Der Begriff „Parteien“ passt nur für das Vertragsverhältnis, nicht aber, wenn eine Verfügung vorliegt. Die Terminologie sollte entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Die Terminologie wurde entsprechend angepasst.</p>

<p><i>Revision</i></p> <p>§ 19. Die Anforderungen an die Revision lehnen sich an die Revisionspflichten des Schweizerischen Obligationenrechts für Aktiengesellschaften an.</p>	<p>GD: Es fehlen Ausführungen über sogenannte staatsbeitragsrechtliche Revisionen, die der Kanton bei den Mittelempfängern durchführen kann (z.B. durch Finanzkontrolle oder eigene Revisionsstellen der zuständigen Departemente).</p>	<p>Die Aufgabe der Finanzkontrolle ist im Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz vom 17. September 2003 (SG 610.200) verankert. Eine Wiederholung ihrer Aufgabengebiete im Staatsbeitragsgesetz ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>² Vertraglich können darüber hinausgehende Pflichten auferlegt werden.</p>		
<p><i>Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen bei Investitionsbeiträgen</i></p> <p>§ 20. Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, kann die Empfängerin oder der Empfänger des Staatsbeitrages den Vorschriften des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons unterstellt werden.</p>	<p>GD: Die Investitionsbeiträge und z.B. die Möglichkeit ihrer Rückforderung bei Zweckentfremdung des mitfinanzierten Objekts sollten im neuen Gesetz expliziter und ausführlicher behandelt werden.</p>	<p>Im Ratschlag wird neu zum § 2 Abs. 2 festgehalten, dass unter dem Begriff des Staatsbeitrages auch Investitionsbeiträge zu verstehen sind. Zudem wird im Abschnitt „Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen“ neu eine Unterteilung zwischen Betriebs- und Investitionsbeiträgen gemacht.</p> <p>Betreffend die Regelung der Rückforderung der Investitionsbeiträge bei Zweckentfremdung, vgl. neuer § 21 und dazugehöriger Kommentar.</p>
<p>² Die Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ist obligatorisch, wenn mit dem Investitionsbeitrag mehr als 50% eines Projektes finanziert wird.</p>	<p>GD: In den Fallpauschalen sind Investitionsbeiträge vorgesehen. Heisst das, dass Privatspitäler, deren Leistungen zu 55% vom Kanton finanziert werden, dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen unterstellt werden können?</p> <p>ED: Es gibt Aufgaben, die von mehreren Gemeinwesen finanziert werden und unter das neue Staatsbeitragsgesetz fallen sollen. Abs. 2 regelt jedoch nur die innerkantonale Beitragshöhe. Eine Präzisierung in Bezug auf gemeinsame Investitionsvorhaben mit ausserkantonalen Gemeinwesen erscheint sinnvoll und wünschenswert.</p>	<p>Wird noch abgeklärt.</p> <p>Der neue § 19 Abs. 2 regelt sowohl innerkantonale als auch ausserkantonale Beitragshöhen, da es für die Anwendbarkeit des Beschaffungsgesetzes keine Rolle spielt, ob der Kanton alleiniger Geldgeber ist oder ob noch andere Kantone bzw. der Bund an der Unterstützung beteiligt ist. Wesentlich ist, dass das entsprechende Projekt mit mehr als 50% Staatsgelder unterstützt wird.</p>

V. Verjährung und Rechtsmittel		
<p><i>Verjährungsfristen</i></p> <p>§ 21. Das Rückforderungsrecht verjährt bei Staatsbeiträgen fünf Jahre nach der Auszahlung, bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Verjährung nach den individuellen Bestimmungen der vertraglichen Zusicherung.</p>	<p>GD: Die Verjährungsdauer bei Rückforderungen von Investitionsbeiträgen sollte zwingend im jeweiligen Vertrag geregelt sein.</p> <p>ED: Der Satz sollte um den Zusatz „oder der Verfügung“ ergänzt werden.</p>	<p>Gemäss Gesetz richten sich die Modalitäten im Zusammenhang mit Investitionsbeiträgen nach den individuellen Bestimmungen der vertraglichen Zusicherung. Es fällt daher in die Zuständigkeit der Parteien, bei den Vertragsverhandlungen eine individuelle Verjährungsdauer festzulegen, welche bei der Rückforderung von Investitionsbeiträgen zur Anwendung gelangen soll.</p> <p>Es wurde eine entsprechende Ergänzung in die Bestimmung aufgenommen.</p>

<p><i>Rechtsmittel</i></p> <p>§ 22. Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt angefochten werden.</p>	<p>ED: Es fehlt eine Regelung für den Rechtsschutz bzw. den Rechtsweg bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. Weder das kantonale Organisationsgesetz noch das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz sehen Bestimmungen hierzu vor. Es gibt aber Subventionsverträge, die für den Fall von Streitigkeiten auf diese Erlasse verweisen (Bsp. Vertrag zwischen ED und HKV Basel). Der Ratschlag schweigt sich zu dieser Problematik aus. Aus Gründen der Rechtssicherheit und –gleichheit sollte aber der Rechtsschutz bei Subventionsverträgen im Gesetz klar geregelt werden. Da das kantonale öffentliche Prozessrecht kein Klageverfahren kennt, kommt für Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen nur der zivilrechtliche Weg in Betracht, wobei die für zivilrechtliche Verträge geltenden Grundsätze heranzuziehen sind, soweit das öffentliche Recht keine eigenen Regeln vorsieht. Eine weitere Möglichkeit, Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zu erledigen, besteht auf dem Verfügungsweg mit anschliessender Rekursmöglichkeit. Zu überlegen ist, ob grundsätzlich beide Möglichkeiten offen stehen sollen oder ob einer Möglichkeit der Vorzug gegeben werden soll. Auf jeden Fall aber ist der Rechtsweg auf Gesetzesstufe zu regeln.</p>	<p>Vgl. Ergänzungen im Kommentar zu § 25. Analog den Bestimmungen im Bund und in anderen kantonalen Staatsbeitrags- bzw. Subventionsgesetzen soll der Beschwerdeweg sowohl für Verfügungen als auch für Verträge der gleiche sein.</p>
<p>VI. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</p>		
<p><i>Änderung bisherigen Rechts</i></p> <p>§ 23.</p>		

<p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i></p> <p>§ 24. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufgehoben.</p>		
<p>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p><i>Übergangsbestimmungen</i></p> <p>§ 25. Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterliegen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.</p>		
<p>² Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge müssen angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen Bestimmungen dies erlauben.</p>	<p>WSU: Um Verwaltungsaufwand zu sparen wird vorgeschlagen, bestehende Verträge erst mit der nächsten geplanten Vertragserneuerung anzupassen und nicht sofort.</p>	<p>Das Anliegen des WSU, bestehende Staatsbeitragsverträge erst mit der nächsten geplanten Vertragserneuerung anzupassen, ist auch die Idee des Gesetzestextes. Zur Verdeutlichung wurde der Ratschlag entsprechend ergänzt.</p>
<p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>§ 26. Das Gesetz tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>		